

# Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.

Deutschlands  
Herausgegeben vom  
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9, Fernsprechamtlich-Ruf Nr. A 8538. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme durch Otto Kleine, Berlin SW, 47, Wödenstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 8. Juli 1916.

Nummer 14.

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

(Schluß.)

### 5. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Verzinsung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 5prozentigen Verzinsung. Die Kommission hat mit Recht anstatt dessen die 4prozentige gesetzt. Es wäre unseren Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Zinssatz zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnorme Höhe erhalten hat. Naturgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Im folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

#### Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung.

Wit Lebensjahrs	Das Vielfache der Zulage	Kriegszulage jährlich 180 M.	Einl. Ver. Rümmerungszulage jährlich 324 M.	Kriegs- und Verflümmelungszulage zusammen
21	18 1/4	3330	5094	8324
22	18 1/2	3285	5913	9198
23	18	3240	5832	9072
24	17 3/4	3195	5751	8946
25	17 1/2	3150	5670	8820
26	17 1/4	3105	5589	8694
27	17	3060	5508	8568
28	16 3/4	3015	5427	8442
29	16 1/2	2970	5346	8316
30	16 1/4	2925	5265	8190
31	16	2880	5184	8064
32	15 3/4	2835	5103	7938
33	15 1/2	2790	5022	7812
34	15 1/4	2745	4941	7686
35	15	2700	4860	7560
36	14 3/4	2655	4779	7434
37	14 1/2	2610	4698	7308
38	14 1/4	2565	4617	7182
39	14	2520	4536	7056
40	13 3/4	2475	4455	6930
41	13 1/2	2430	4374	6804
42	13 1/4	2385	4293	6678
43	13	2340	4212	6552
44	12 3/4	2295	4131	6426
45	12 1/2	2250	4050	6300
46	12 1/4	2205	3969	6174
47	12	2160	3888	6048
48	11 3/4	2115	3807	5922
49	11 1/2	2070	3726	5796
50	11 1/4	2025	3645	5670
51	11	1980	3564	5544
52	10 3/4	1935	3483	5418
53	10 1/2	1890	3402	5292
54	10 1/4	1845	3321	5166
55	10	1800	3240	5040
56	9 3/4	1755	3159	4914
57	9 1/2	1710	3078	4788
58	9 1/4	1665	2997	4662
59	9	1620	2916	4536
60	8 3/4	1575	2835	4410
61	8 1/2	1530	2754	4284

Die Aufstellung zeigt, daß es schon immerhin namhafte Summen sind, die den Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen, und daß die Anhebungsbedürftigkeit ganz außerordentlich dadurch gefördert werden kann.

### 6. Die Sicherung des Zweckes der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand sich das Kapital auszahlen läßt und, bis dasselbe eine zweckmäßige Verwendung gefunden hat, von irgendeinem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Verhalten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Naturgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der

Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Ist ein 25-jähriger läßt seine Vermögenszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 M. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung verpflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 M., sondern 6200 M. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederaufleben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr unbillig war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des Grundstückes, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstückspekulation in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstückes erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung nur auch die Belastung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veräußerungsverbot soll sogar auf Erbschen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freizügigkeit der Arbeiter behindert würde, soweit die letzteren von dem Gesetz Gebrauch machten. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Anreiz zur Kapitalabfindung und zur Ansiedelung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten zu sehr bände. Schließlich einigten sich die Parteien auf die Vorschrift in § 6, welcher lautet:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung des baldigen Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm verbleibenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die „Maßnahmen“ zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leidenschaftliche oder spekulative Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Pfandrechtverordnungen usw. In der Regel werden Augenöffnungen und Siedlungsunternehmungen an sich die Garantie bieten, welche der § 6a verlangt.

### 7. Das Wiederaufleben der Versorgungsansprüche.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6, dargelegt, die Versorgungsansprüche von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuß der erloschenen Gebührene zu treten gegen Rückerstattung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten jenseitig Wahl zu lassen, ferner wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebührene wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erschütterung der Wiedererhebung der Gebührene den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

### 8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger kommen die Wohlthaten der Kapitalabfindung zugute. Ersterwähnt ist hier die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzuzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonders schwierigen Umständen auf die Rück-

zahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Interesse der abgefundenen Witwen. Falls dieselbe bei Wiederverheiratung das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. § 12. Eine Witwe hat als Abfindungssumme, im 2. Lebensjahre lebend, 8820 M. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem abgefundenen Kapital 6200 M. zurückzuzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 M. Die Witwe würde also zurückzuzahlen haben 6200 M. abzüglich dreimal 504 M., also 4688 M. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erledigt.

In der Kommission bestand lebhaftest Stimmung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Der in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: „Schließt eine verorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung.“ Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundsätzliche Veränderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Zusammenberufen von Bezügen aus der Beamten-Pensionsgesetzgebung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Tagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

### Den Herrn Reichstagskollegen zu empfehlen:

bedenkt den Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenen Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen.

Die Regierung hat zugefagt, noch vor der großen Session der Versorgungsfrage eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regeln sollte. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverheiratung dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verhältnismäßig geringe Zahl junger, heiratsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiratsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Ueberlastung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederverheiratung außerordentlich erleichtern.

Die vorstehenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollen sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnach zu erwerbenden Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen.

## Arbeitslosenfürsorge.

Die Streckungsmaßnahmen der Regierung für Werk- und Strickwaren haben das Eintommen der Angehörigen des Bekleidungsgebietes nicht nur bedeutend verringert, sondern es ist infolge der Wirkungen dieser Maßnahmen vielfach heute schon vollständige Arbeitslosigkeit eingetreten. Arbeitslosigkeit und geringer Verdienst wurden schon in Friedenszeiten von den Arbeitern und Arbeiterinnen schwer empfunden und heute umfomehr, als eine nie gekannte Feuerung der notwendigsten Lebensmittel infolge des Krieges eingetreten ist. Ueber die Verordnungen selbst und Schritte, welche von den Organisationen unternommen wurden, um Milderungen derselben zu erwirken, ist in den vorhergehenden Nummern dieser Zeitung berichtet worden. Welche Wirkungen die unternommenen Schritte haben werden, ist noch nicht zu übersehen. Nur die Unterstützung der Arbeitslosen ist von der Regierung angeordnet und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Ausführung übertragen. Unsere Aufgabe wird es nun sein müssen, die Gemeinden zur Einfüh-

zung der Unterjüngung zu veranlassen und darauf hinzuwirken, daß diese Aufgabe von den Gemeinden in liberaler Weise gelöst wird.

Nach vorausgehender Aussprache mit Vertretern der Textilarbeiterverbände wurde von den Leitungen der Schneider- u. Schneiderinnen-Verbände in Westdeutschland nachfolgendes Schreiben an die Gemeindeverwaltungen gerichtet:

„Nachdem am 1. Februar 1916 eine Beschlagsnahme der Web-, Wirt- und Strichwaren erfolgte, ist am 4. April eine weitere Verordnung zur Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strichwaren verarbeitenden Gewerben in Kraft getreten. Diese Maßnahmen, die infolge des Krieges notwendig wurden, haben alle Beschäftigten in den betreffenden Branchen wirtschaftlich schwer betroffen. Zu beklagen ist aber noch, daß in allerhöchster Zeit eine große Zahl Arbeiter und Arbeiterinnen ganz arbeitslos wird. Die Zentralverbände der in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen haben schon am 14. Februar eine Eingabe behufs Unterjüngung der durch die Verordnung in Not geratenen Arbeiter in den Branchen aus öffentlichen Mitteln an das Reichsamt gerichtet. Darauf ist am 3. Mai folgende Antwort eingegangen:

Die Bestimmung des Bundesrates über die Verwendung von Reichsmitteln, die zur Unterjüngung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegsvollzugsfürsorge für die Textilindustrie bereit gestellt sind, sind auf solche Betriebe, in denen Web-, Wirt- und Strichstoffe oder Holz verarbeitet werden, insbesondere auf die Konfektionsindustrie ausgedehnt worden und gelten in der Textilindustrie und in allen vor bezeichneten Gewerbebezügen für solche Arbeiter, Angestellte und Gewerbetreibende, welche infolge von Arbeitslosigkeit erwerbslos geworden sind. Die Organisation der Fürsorge ist Sache der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wir erfinden deshalb die Gemeindeverwaltung höchst, eine den Verhältnisse entsprechende Regelung der Unterjüngungen vornehmen zu wollen, resp. wenn die Textilarbeiterunterjüngung schon besteht, diese auf die genannten Branchen auszudehnen, damit durch Arbeitslosigkeit entstandene Not gelindert und den verkürzt Arbeitenden ein Aufschwung gewährt wird.

Zur Regelung und zur Durchführung dieser Forderung bitten wir eine Kommission zu bilden aus Vertretern der Gemeindeverwaltung, des Gemeindefolkorgans und der Arbeitgeber und -Arbeiter der betreffenden Branchen, oder, wenn eine Angliederung der Branchen an eine bereits vorhandene Fürsorge für Textilarbeiter vorgenommen wird und eine Kommission besteht, Vertreter der betreffenden Gewerbebezüge zuzugleichen. Die Bildung solcher Ausschüsse wird auch von der Regierung gewünscht, und diese sind nach unserer Auffassung am besten in der Lage, alle diesbezüglichen Angelegenheiten zu regeln. Da, wie oben bemerkt, die Arbeiter heute schon einen großen Wohlstand haben und infolgedessen an Rücklagen nicht denken können, wäre eine recht baldige Stellungnahme zu dieser Frage notwendig.

Es wird das Bestreben der Vertreter der Arbeiter sein, soweit in ihren Kräften liegt, für das Wohl der in Not Geratenen mitzuarbeiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Unterschriften.)

Die Stadt Aachen hat die Durchführung der Unterjüngung der Schneider und Schneiderinnen im Anschluß an die Textilarbeiterunterjüngung schon beschlossen. Es erhalten von dem Grundlohn der Klasse, in welcher sie bei der Krankenkasse versichert sind:

- a) Alleinlebende Personen mit oder ohne eigenen Haushalt, sowie jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts 70 Proz.;
b) Kinderlose Ehepaare 80 Proz.;
c) Kinderlose Ehepaare, wenn beide unterjüngungsbe rechtigt sind, je 50 Proz.;
d) Ehepaare mit nicht mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren 50 Proz.; Ehepaare mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren 100 Proz.;
e) Ein Familienhaupt mit nicht mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren 80 Proz.; ein Familienhaupt mit mehr als 3 Kindern oder Geschwistern unter 14 Jahren 90 Proz.

An teilweise Erwerbslose wird für jede Stunde, die der Betroffene weniger als 50 Stunden wöchentlich gearbeitet hat, ein Zehntel der Unterjüngungssätze gezahlt.

Die Unterjüngungssätze regeln sich nach folgender Tabelle:

Table with 2 columns: Grundlohn (50%, 60%, 70%, 80%, 90%, 100%) and pro Stunde. Rows 1-6 show values for different wage levels.

Grundlohn beträgt die wöchentliche Unterjüngung bei Berechnung von 50 Arbeitsstunden:

Table with 2 columns: Grundlohn (50%, 60%, 70%, 80%, 90%, 100%) and values. Rows 1-6 show weekly amounts.

Die Einreihung des zu Unterjüngenden in die zutreffende Verrechnungskategorie erfolgt nach dem früheren Verdienst.

Dort, wo heute die Unterjüngung der Textilarbeiter durchgeführt ist, wird wohl eine Uebertragung derselben auf die Arbeiter der Web-, Wirt- und Strichstoffe betra-

chtenden Gewerbe stattfinden. Eine einheitliche Regelung der Unterjüngungstragen ist für Kreuze nicht erfolgt und auch wohl augenblicklich nicht zu erwarten. In anderen Bundesstaaten ist sie zum Teil durchgeführt. Einige Aenderungen werden sofort notwendig werden, wenn die Textilarbeiterunterjüngung auf die Schneidererei ausgedehnt wird. Wir haben hier die Deimarbeitunterjüngung zunächst im Auge. In der Webererei spielt die Deimindustrie weniger eine Rolle, dagegen ist in der Mähererei die Deimindustrie vorherrschend. J. A. werden in Aachen die Deimarbeiter mit geringeren Sätzen unterjüngt als die Textilarbeiter. Deimarbeiter sind den Betriebsarbeitern gleich zu stellen. Bei teilweiser Arbeitslosigkeit haben wir es für geboten, nicht den vollen Arbeitsverdienst auf die Unterjüngung anzurechnen, weil die Höhe der Sätze wohl kaum zum Leben ausreichen werden. In der Nichtanrechnung des vollen Verdienstes liegt ferner für die Arbeiter ein Anreiz zur Arbeitsbeschaffung. Das Reich und die einzelnen Bundesstaaten teilen sich um die Gemeinden in die Kosten der Unterjüngung. Es tragen in der Regel die Gemeinden ein Sechstel der Kosten, das Reich zahlt drei Sechstel und zwei Sechstel der Bundesstaaten. Einzelne Städte glauben mit der allgemainen Arbeitslosenunterjüngung auszukommen; doch sind die hier vorgesehenen Sätze in der Regel den heutigen Verhältnissen entsprechend zu niedrig.

Die Unterjüngung jener Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten, welche durch die notwendigen Kriegsmassnahmen ganz oder teilweise arbeitslos werden, ist vom Reich gesichert. Unsere Erwerbslosen werden sich alle Mühe geben, damit für den Arbeitslosen zukünftig notwendig ist, daß die ganz oder teilweise Arbeitslosen sich meiden und zwar bei den ständigen Arbeitsnachweibern. Als Armenunterstützung wird die Arbeitslosenfürsorge unter keinen Umständen angehen.

Die Löhne für Militärlieferung im 17. Armecorps.

Das Kriegsbefehlshaberamt des 17. Armecorps in Tausig hat in seinen Befehlungsverträgen eine Lohnabelle für die verschiedenen Bekleidungsstücke, die vom Amt zur Anfertigung an die Wehrindustrie ausgegeben werden, aufgenommen. Da uns verschiedentlich Klagen seitens der Kollegen über unzureichende Entlohnung zugehnen, bringen wir die Lohnabelle zu deren Kenntnis. Daraus können die Kollegen erleben, welchen Stücklohn sie für die einzelnen Bekleidungsstücke von der Stelle zu fordern haben, welche ihnen die Arbeit zur Anfertigung überträgt.

Table with 4 columns: Rfd. Nr., Bekleidungsstücke, Lohn des Herstellers 75 %, Anteil des Unternehmers 25 %, Das Amt zahlt Total. Rows 1-26 list various clothing items and their respective costs.

Mit Anrechnung der + 0,25 M.

Die Arbeitgeber, auch Zwischenhändler sind verpflichtet, diese Löhne zu zahlen. Abzüge dürfen nur für gelieferte Rohmaterialien und die gesetzlichen Abzüge zur Kranken- und Invalidenversicherung gemacht werden. Bei Nichtzahlung der angegebenen Löhne steht den Kollegen das Klagerrecht zu. In den Kollegen liegt es nun, sich vor Lohnbruch zu schützen.

Eine Geschäftsklebe.

wie sie in unserer so schweren Zeit wohl nicht allzu häufig vorkommen dürfte, leistet sich eine hannoversche Herrin, ein Damenmagdchen. Diese verfuhr nach der Zeitungsart die Welt am Montag Nr. 19 vom 18. 5. 16 eine Anhängigkeit folgenden Wortlaut:

„Der Umschwung der Mode ist so ungeheuer, daß keine Dame, die einigermaßen auf ihr Aussehen Wert zu legen pflegt, ihre bisherige Kleidung tragen kann. Damen, welche zu den ersten Gesellschaftskreisen gehören und keine fertige Konfektionskleidung, die für die weniger gebildeten Kreise bestimmt ist, kaufen, lassen daher ihre Straßen- und Meißelkleider nur noch tragen. Zur gefälligen Mitteilung, daß mir als Erfolg für meine erfindungsreichen, zum Herstellen eingesparten Schilfen von

Reichsamt des Innern aus dem Gefangenenlager Dölmünden sehr tüchtige Schneidergehilfen, Aussen (Ultramar) und Franzosen, zur Verfügung gestellt sind, die in den feinsten Geschäften London (Westen) Paris (Grand Boulevard, Rue de la Paix) gearbeitet haben. Dadurch bin ich in der Lage, jedem Anspruch hoher Herrschaften Nachhilfe zu leisten. Ich darf wohl hoffen, dieses zu beachten und weiter zu verbreiten.“

„Boshoff bemerkt das Wort dazu: So kann also den Ansprüchen hoher Herrschaften, über welche die Firma ja wohl sachverständig zu urteilen vermag, auf einwandfreie Weise Genüge werden. Seit es Mode geworden, die Mode von Paris und London abzuweichen, schmecken sie bekanntlich sich ab und schreien: „Deutsche Mode“ darunter. Nun gar ist das Heil der Damen ganz vollkommen: deutsche Schlingengrabenkleider haben Pariser und Londoner Kleidermacher genau eingesehen - und nun kann mit ihnen die gemählte Mode in Hannover vollständig dargeboten werden. Herz, was beachtet du mehr?“

Wir können und dürfen Ironie auf die „Deutsche Mode“ nur anspielen, denn was man heute oft zu lesen bekommt, ist eher alles als deutsch. Für uns wäre es aber recht interessant, zu erfahren, unter welchen Bedingungen der Firma die gefangenen französischen und englischen Schneider zur Verfügung gestellt wurden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralverbandes.

Mitglieder! Wahr! Euch durch persönliche Besichtigung Guere Redde an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterjüngung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 27. Wochenbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mit der heutigen Zeitungsfindung geben den Zeitstellen die Abrechnungsformulare für das 2. Quartal. Sollten sie der einen oder anderen Sendung nicht beigefügt, so wolle man hieron sofort der Zentralstelle Mitteilung machen.

Der Zentralverband

I. A. H. Schwarzmann,

Rundschau.

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Kollege S. Weiers, Mitglied der Zahlstelle Münster und der Kollege Frits Hartmann, Mitglied der Zahlstelle Berlin mit der roten Kreuz-Medaille ausgezeichnet. Kollege Hartmann zog zu Beginn des Krieges als freiwilliger Krankenpfleger mit ins Feld und kehrte vor kurzem nach fast zweijähriger aufopferungsvoller Tätigkeit in seinen Zivilberuf zurück. Den beiden Kollegen unseren Glückwunsch.

Generalsekretär Steegerwald ist vom Reichsfinanzamt in den Vorstand des neugebildeten Kriegsernährungsamtes berufen worden. Wir dürfen in ihm das Vertrauen setzen, daß er die Interessen der konsumierenden Bevölkerung in dem neugegründeten Amt auf das wirksamste vertreten wird.

Die deutsche Volkversicherung V.V. in Berlin hat im zweiten Kriegsjahre eine beachtenswerte Vergrößerung ihres Versicherungsbestandes erzielt. Es betrug in runden Zahlen der Neuzugang 32 000 Versicherungen mit 11,6 Millionen Mark Versicherungssumme, der Abgang 3 700 Versicherungen mit 1,5 Millionen Mark Versicherungssumme; der Versicherungsbestand hat sich hiernach im Jahre 1915 um 28 300 Versicherungen mit 10 Millionen Mark Versicherungssumme erhöht. Die Prämien-einnahme im 1915 mit Einschluß der Kriegserhöhung auf 1 361 000 Mark (gegen 834 000 Mark 1914), also um 63 Prozent und ohne Einschluß der Kriegserhöhung auf rund 920 000 Mark (gegen 502 000 Mark 1914), also um 55 Prozent gestiegen. Gefunten sind dagegen im Vergleich zum Vorjahre die Ausgaben für Provisionen um 55 Prozent und die sonstigen Ausgaben für Verwaltung, Einrichtung und Organisation um 49 Prozent. Die Ausgaben für Sterbefälle haben sich trotz des Krieges innerhalb der Grenzen der hierfür verfügbaren Mittel gehalten. Die übrigen Zahlen konnten infolge der zahlreichen Einberufungen) noch nicht endgültig festgelegt werden.

Ausstellung für Kriegsernährung Köln 1916. Die von der Stadt Köln für die Monate August und September geplante Ausstellung für Kriegsernährung Köln 1916 hat es sich zu ihrer besonderen Aufgabe gestellt, die Mittel und Wege aufzuweisen, die dazu dienen können, dem Kriegsinvaliden den Wiedereintritt in das bürgerliche und wirtschaftliche Leben zu erleichtern. Der nützliche Berater des Kriegsbefehlshabers in diesem wichtigen Schritte ist in erster Linie der Kollege, der den Verletzten zu einem auch wirtschaftlich wieder tüchtigen Menschen zu machen beabsichtigt. Diese ärztliche Seite der Fürsorge wird nun eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, daß zwei Veranstaltungen der Hauptstadt Berlin der Kölner Ausstellung angegliedert werden sollen. Die Leiter der Sonderausstellung von Kriegsinvaliden und Arbeitshilfen für Kriegsbefehlshabte, Unfallverletzte und Krüppel haben bereits vom Reichsamt des Innern die Erlaubnis erwirkt, diese Ausstellung dorthin überzuführen zu lassen. Auch das Kriegsinstitut hat im Einverständnis mit dem Reichsausschuß für die von uns geforderte Kriegsarztliche Ausstellung im Kaiserin-Friedrich-Park, für das ärztliche Fortbildungsinstitut zu Berlin die Genehmigung erteilt, daß diese als Sonderausstellung im Rahmen der Kölner Veranstaltung erscheine. Auch eine deutsche Kriegsausstellung, wie sie im Einverständnis mit und Unterjüngung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums vom Zentralamt der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in einer Anzahl deutscher Städte stattfinden, wird in Köln veranstaltet werden und die Ausstellung für Kriegsernährung Köln 1916 um wertvolle Beiträge bereichern.

Adressenänderung.

Biegis, Kollege August Weinstel bezogen nach Werbenmannstr. 12, I. E.